

ZUKUNFT GASTRO

NGG
GEWERKSCHAFT

NGG

GEWERKSCHAFT

DÜSSELDORF, 09.12.2024

Nordrhein-Westfalen Weihnachtsgeld



Bild: ©Kadmy

Fakt ist:

Das Weihnachtsgeld kommt nicht vom Weihnachtsmann.

Beschäftigte des Hotel- und Gastgewerbes, die am 01. Dezember 2024 ununterbrochen 12 Monate in einem Betrieb tätig sind, und in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen, haben einen Anspruch.

» **Sichern Sie sich den Anspruch**
auf tarifliche Leistungen! «

Was gilt beim Weihnachtsgeld:

Wenn Sie am 01. Dezember 2024 eine ununterbrochene Betriebszugehörigkeit von 12 Monaten haben, und in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen, steht Ihnen ein Weihnachtsgeld zu.

Das Weihnachtsgeld beträgt **50 % des tariflichen Monatsentgelts.**

Teilzeitbeschäftigte sowie Minijobber erhalten das Weihnachtsgeld abhängig von der Arbeitszeit anteilig.

Prüfen Sie genau Ihre Novemberabrechnung, ob Sie das Weihnachtsgeld erhalten haben. Falls nicht, setzen Sie Ihren Anspruch zeitnah mit Ihrer NGG durch.

Als Mitglied können Sie Ihren Arbeitsvertrag sowie Abrechnungen kostenlos von uns prüfen lassen.

Bekommen Sie den Ihnen zustehenden tariflichen Stundenlohn? Zahlt Ihnen der Arbeitgeber das zustehende Weihnachtsgeld?

Rufen Sie uns an! Unsere Regionen vor Ort sind Ihre Ansprechpartner und helfen gerne.

Achtung: Die Weihnachtsgratifikation (Jahressonderzahlung) ist im Manteltarifvertrag festgeschrieben!



www.ngg.net/mitglied-werden

NGG. Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten
Landesbezirk NRW; Isabell Mura
Willstätterstr. 13
40549 Düsseldorf

Telefon 0211 388398 0
Fax 0211 388398 29
nrw@ngg.net

fb: NGG.NRW

www.nrw.ngg.net

